

ABKOMMEN
zwischen
der Republik Österreich,
der Republik Bulgarien,
der Republik Ungarn,
Rumänien
und
der Republik Türkei
über das
Nabucco-Projekt

Präambel

Die Republik Österreich, die Republik Bulgarien, die Republik Ungarn, Rumänien und die Republik Türkei (nachfolgend jeweils einzeln „**Vertragsstaat**“ und gemeinsam „**Vertragsstaaten**“ genannt),

besorgt über die Energiesicherheit ihrer Länder und in dem Wunsch, ein Projekt zur Diversifizierung ihrer Erdgasquellen durchzuführen, mit dem ein höheres Maß an Sicherheit für die Energieversorgung innerhalb der Europäischen Union, der Republik Türkei und der dort lebenden Staatsbürger gewährleistet werden soll,

unter nochmaliger Bekräftigung der Erklärung, die auf dem Nabucco-Gipfel in Budapest am 27. Januar 2009 abgegeben wurde,

in Anerkennung der Notwendigkeit einer gemeinsamen Kooperation zur Unterstützung der Förderung, Entwicklung, Ausführung und Inbetriebnahme des Nabucco-Projekts für den sicheren und störungsfreien Transport von Erdgas in und durch ihr Staatsgebiet,

in dem Wunsch, die Investitionen in das Nabucco-Projekt zu fördern und sicherzustellen sowie die effiziente und sichere Entwicklung, Besitzübernahme und Inbetriebnahme des Nabucco-Pipelinesystems auf ihrem und durch ihr Staatsgebiet zu gewährleisten,

unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Gesellschafter eine internationale Betreibergesellschaft zur Koordinierung der Förderung, Entwicklung, Finanzierung, Planung und Inbetriebnahme des Nabucco-Projekts errichtet haben und dass diese internationale Betreibergesellschaft wiederum nationale Betreibergesellschaften zur Durchführung des Projekts in den betroffenen Staatsgebieten gründen wird,

eingedenk der Notwendigkeit einer störungsfreien und sicheren Erdgasversorgung der Binnenmärkte aller Vertragsstaaten zu wettbewerbsfähigen Preisen und Konditionen,

unter Beachtung, dass der Wunsch der Republik Türkei nach Entwicklung eines eigenständigen Erdgasmarktes die Bereitstellung von Erdgas in der Türkei zu wettbewerbsfähigen Preisen voraussetzt,

in dem Bestreben, neue Versorgungswege in und aus der Republik Türkei und in die Mitgliedstaaten der Europäischen Union durch die Staatsgebiete der Vertragsstaaten zu erschließen, und in dem Bewusstsein, dass der Gasfluss in umgekehrter Richtung zur Sicherheit der Vertragsstaaten in Notfällen beiträgt und die Optimierung der Gasnetze durch Swaps und andere handelsübliche Finanzinstrumente sicherstellt,

unter Berücksichtigung des Wunsches der Vertragsstaaten nach Schaffung eines gemeinsamen Korridors für den Erdgastransport, der gegebenenfalls auch auf Drittländer ausgedehnt werden kann, sowie in dem Bewusstsein der Wichtigkeit, einheitliche und diskriminierungsfreie gesetzliche Rahmenbedingungen zu schaffen und zu verfestigen, die mit der Struktur und Beschaffenheit transnationaler Projekte wie dem Nabucco-Projekt vereinbar sind, sowie unter Einbeziehung privatwirtschaftlicher Initiativen und Unternehmen zur Unterstützung und Förderung der Anlagemöglichkeiten innerhalb des Erdgassektors und zur Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für den verbindlichen Einsatz von Kapital und Ressourcen für das Nabucco-Projekt und / oder innerhalb des jeweiligen Staatsgebiets, sowie

unter Anerkennung und Würdigung der Unterstützung der Bundesrepublik Deutschland für das Projekt,

haben Folgendes vereinbart:

ARTIKEL 1 – DAS NABUCCO-PROJEKT

- 1.1 Die Vertragsstaaten gewähren umfassende politische Unterstützung bei der Realisierung des Nabucco-Projekts und bei dem Transport von Erdgas in und durch ihr Staatsgebiet und verpflichten sich zur Förderung, Unterstützung und Begünstigung aller hierfür erforderlichen Maßnahmen. Die Vertragsstaaten sind bestrebt, eine umfassende Kooperation aller anderen zuständigen staatlichen Stellen in ihrem Staatsgebiet sicherzustellen, und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um eine derartige Kooperation zu ermöglichen.
- 1.2 Die Vertragsstaaten honorieren die Bedeutung der Tatsache, dass privatwirtschaftliche Unternehmen über die Möglichkeiten und Mittel verfügen, ausreichende Mengen an Erdgas zu kommerziellen Bedingungen zu beschaffen, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, und erkennen die Notwendigkeit dieser Tatsache für Wohlstand und Sicherheit ihrer Staatsbürger. Die Vertragsstaaten haben sich daher zu einem solidarischen Handeln beim Erreichen der kollektiven Energiesicherheit entschlossen. Die Vertragsstaaten stellen fest, dass diese Solidarität eine Reaktion auf Fragen der zukünftigen Energiesicherheit ist und möchten daher insbesondere die Bedenken der Republik Türkei in diesem Zusammenhang ausräumen.

Bei Störungen der Erdgasversorgung innerhalb eines Vertragsstaats, von der andere Vertragsstaaten oder Drittländer betroffen sind, bemühen sich die Vertragsstaaten um eine rasche Lösung im Sinne dieses Abkommens.

- 1.3 Unter Nabucco-Projekt (nachfolgend „**Nabucco-Projekt**“ oder „**Projekt**“ genannt) ist das „Nabucco-Pipelinesystem“ als vertragsgemäß zu errichtendes Pipelinesystem (einschließlich der zugehörigen Anlagen und Einrichtungen) zu verstehen, das die Anfänglichen Einspeisepunkte mit der Gemeinde Baumgarten in der Republik Österreich verbinden soll. Ferner eingeschlossen sind alle mit dem Nabucco-Projekt verbundenen oder zusammenhängenden Tätigkeiten wie Entwicklung, Bewertung, Planung, Erwerb, Bau, Installation, Finanzierung, Versicherung, Inhaberschaft, Inbetriebnahme, kommerzielle Verwertung, Instandsetzung, Ausbesserung, Sanierung, Instandhaltung, Ausbau, Erweiterung, Absicherung und Stilllegung. Das Nabucco-Projekt wird auf dem jeweiligen Staatsgebiet der Vertragsstaaten durchgeführt. Während der gesamten Projektlaufzeit ist ein abschließendes Transportvolumen von 31 Milliarden Kubikmeter pro Jahr vorgesehen.

Planung, Ausführung und Betrieb des Nabucco-Projekts sowie die Beteiligung am Projekt erfolgen zunächst auf Grundlage dieses Abkommens und sind des weiteren in den Projektvereinbarungen und den privatwirtschaftlichen Verträgen zwischen der Internationalen

Betreibergesellschaft und den Nationalen Betreibergesellschaften oder unter den einzelnen Betreibergesellschaften oder zwischen diesen Betreibergesellschaften oder Dritten geregelt.

ARTIKEL 2

Die in dem Abkommen, einschließlich Präambel, Artikel 1 und Anhang, verwendeten Begriffe, die nicht an anderer Stelle des Abkommens bestimmt werden, haben die ihnen jeweils anschließend zugewiesene Bedeutung:

- (1) **„Abkommen“** (*Agreement*) bezeichnet das vorliegende Abkommen in der ggf. gemäß Artikel 14.2 geänderten oder ergänzten Fassung.
- (2) **„Kommerzielle Vereinbarung“** (*Commercial Arrangement*) bezeichnet alle privatwirtschaftlichen oder durch andere Rechtsinstrumente geregelten Verträge mit vergleichbaren Folgen.
- (3) **„Kapazitätsauslastung“** (*Contractual Congestion*) bezeichnet eine Situation, in der die feste Kapazitätsnachfrage die technischen Kapazitäten überschreitet (alle technischen Kapazitäten sind fixe Kapazitäten).
- (4) **„Energiecharta-Vertrag“** (*Energy Charter Treaty*) bezeichnet den am 17. Dezember 1994 in Lissabon unterzeichneten Vertrag über die Energiecharta.
- (5) **„Anlagen und Einrichtungen“** (*Facilities*) bezeichnet die im Nabucco-Projekt eingesetzten Wirtschaftsgüter der Nabucco-Gesellschaften, darunter Pipelines und Nebenverbindungen für den Erdgastransport in und/oder durch das Staatsgebiet der Vertragsstaaten, sowie alle unterirdischen, oberirdischen und maritimen Strukturen inkl. Zubehör, unter anderem das zugehörige Grundeigentum, Pump-, Mess-, Test- und Prüfeinrichtungen, Kommunikationssysteme, telemetrische und ähnliche Systeme, Molchfang- und Sendestationen, alle Pipelines nebst Zubehör und Ausrüstung, darunter Netzleitungen für den Transport von flüssigen oder gasförmigen Kraft- und/oder Brennstoffen zum Betrieb von Kompressorstationen oder für andere Systemanforderungen, kathodische Schutzsysteme und -geräte, Wachstationen und -schilder, Opferanoden, alle Schnitt- und Endstellen und verbundenen physischen Güter und Komponenten, einschließlich Straßen und andere Verkehrs- und Betriebswege, die für den sachgerechten Gebrauch der vorerwähnten Anlagen und Einrichtungen erforderlich sind.
- (6) **„Gefahrfall“** (*Hazard*) bezeichnet jede unangemessene Gefährdung mit schädlichen oder nachteiligen Auswirkungen auf Volksgesundheit, öffentliche Sicherheit, öffentliches Eigentum oder Umwelt.
- (7) **„Störfall“** (*Impediment*) bezeichnet jedes eingetretene Ereignis oder jede eingetretene Situation, die eine Behinderung, Einschränkung oder sonstige Beeinträchtigung der Projektstätigkeit im Staatsgebiet eines Vertragsstaates auslösen können.
- (8) **„Anfängliche Einspeisepunkte“** (*Initial Entry Points*) bezeichnet die von der Internationalen Betreibergesellschaft bestimmten Ausgangspunkte des Nabucco-Projekts an einer der drei Einspeisestellen an der östlichen oder südlichen Staatsgrenze der Türkei sowie – mit Genehmigung des Nabucco-Komitees in Absprache mit der Internationalen Betreibergesellschaft – alle weiteren Einspeisepunkte an der östlichen oder südlichen Staatsgrenze der Türkei. Die genaue Grenzlage der Anfänglichen Einspeisepunkte ist von den üblichen nationalen Zulassungs- und Genehmigungsverfahren abhängig.

- (9) **„Landrechte“** (*Land Rights*) bezeichnet alle gesetzlich verankerten Rechte und Genehmigungen im Zusammenhang mit Grundeigentum in den betroffenen Staatsgebieten, die freie Rechtsausübung, ungestörten Besitz sowie freien und uneingeschränkten Zugang im Zusammenhang mit der Projektstätigkeit gewähren, darunter Gebrauchs-, Besitz-, Eigentums-, Verwertungs-, Kontroll-, Abtretungs- und Nutzungsrechte an dem Grundeigentum.
- (10) **„Nabucco-Komitee“** (*Nabucco Committee*) hat die in Artikel 12.1 dieses Abkommens angegebene Bedeutung.
- (11) **„Nabucco-Gesellschaften“** (*Nabucco Companies*) bezeichnet die Internationale Betreibergesellschaft (Nabucco Internat, die Nationalen Betreibergesellschaften und deren verbundene Unternehmen bzw. deren Rechtsnachfolger im Sinne dieses Abkommens.
- (12) **„Internationale Betreibergesellschaft“** (*Nabucco International Company*) bezeichnet die Nabucco Gas Pipeline International GmbH, die am 25. Juni 2004 gegründet wurde und ihren Sitz mangels abweichender Vereinbarung der Gesellschafter in Wien (Österreich) hat.
- (13) **„Nationale Betreibergesellschaft“** (*Nabucco National Company*) bezeichnet eine der fünf hundertprozentigen Tochtergesellschaften der Internationalen Betreibergesellschaft, die in jedem Vertragsstaat zu errichten sind.
- (14) **„Erdgas“** (*Natural Gas*) bezeichnet alle Kohlenwasserstoffe und anderen vornehmlich aus Methan bestehenden Kohlenwasserstoffgasverbindungen, die sich bei einer Temperatur von 15° Celsius und einem atmosphärischen Druck (1,01325 Bar absolut) in gasförmigem oder überwiegend gasförmigem Zustand befinden.
- (15) **„Nomination“** (*Nomination*) bezeichnet die Angabe der effektiven Gasmenge durch die Gastransporteure gegenüber der Internationalen Betreibergesellschaft, die für das Nabucco-Projekt durchgeführt werden soll.
- (16) **„One-Stop-Shop-Prinzip“** (*One-Stop-Shop Shipper Access*) bezeichnet eine Situation, in der die Gastransporteure bezüglich des Erdgastransports zwischen Einspeise- und Entnahmepunkt ausschließlich Vertragsbeziehungen zu der Internationalen Betreibergesellschaft unterhalten.
- (17) **„Open-Season-Verfahren“** (*Open Season*) bezeichnet das von der Internationalen Betreibergesellschaft entwickelte Verfahren zur Vergabe von Kapazitäten an die Gastransporteure im Rahmen des Nabucco-Projekts, soweit dieses mit Artikel 3 des Abkommens vereinbar ist.
- (18) **„Person“** (*Person*) bezeichnet alle natürlichen oder juristischen Personen auf öffentlich-rechtlicher oder privatwirtschaftlicher Seite.
- (19) **„Primärmarkt“** (*Primary Market*) bezeichnet einen Markt für die Erdgaskapazitäten, mit denen die Internationale Betreibergesellschaft direkten Handel betreibt.
- (20) **„Projektstätigkeit“** (*Project Activities*) bezeichnet alle Tätigkeiten, die von den Projektteilnehmern im Zusammenhang mit dem Projekt durchgeführt werden.
- (21) **„Projektvereinbarung“** (*Project Support Agreement*) bezeichnet einen privatwirtschaftlichen oder – bedingt durch die bestehenden Verhältnisse innerhalb eines bestimmten Vertragsstaates – einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, der in Unterstützung des Abkommens zwischen dem betroffenen Vertragsstaat, der Internationalen Betreibergesellschaft und der Nationalen Betreibergesellschaft dieses Vertragsstaats unter anderem zu Fragen der Regulierung, des Anlegerschutzes und anderen in der Projektvereinbarung beschriebenen Themen abgeschlossen wird.

- (22) **„Zugeteilte Kapazität“** (*Reserved Capacity*) bezeichnet die Höchstmenge an Erdgas in normalen Kubikmetern pro Zeiteinheit, die nach Maßgabe des Transportvertrages an den Gastransporteur zu vergeben ist.
- (23) **„Sekundärmarkt“** (*Secondary Market*) bezeichnet einen Markt für Erdgaskapazitäten, die nicht am Primärmarkt gehandelt werden.
- (24) **„Gesellschafter“** (*Shareholders*) bezeichnet alle Personen, die Anteile an der Internationalen Betreibergesellschaft halten.
- (25) **„Gastransporteure“** (*Shippers*) bezeichnet alle Personen, die einen Vertrag mit der Internationalen Betreibergesellschaft über den Transport von Erdgas durch alle oder einzelne Abschnitte des Nabucco-Pipelinesystems abgeschlossen haben.
- (26) **„Staatliche Stellen und Behörden“** (*State Party Authority*) bezeichnet alle staatlichen Stellen und Behörden, die über die für den Transport notwendige Zuständigkeit und Befugnis in regulierungsrechtlichen Fragen verfügen.
- (27) **„Ersatzvorschlag“** (*Substitution Proposal*) bezeichnet den Vorschlag der Internationalen Betreibergesellschaft, außervertragliche oder freie Kapazitäten für bestehende oder geplante neue Infrastrukturen zu nutzen, um den Erdgastransport von den Anfänglichen Einspeisepunkten nach Baumgarten als integrierten, aber separat bewirtschafteten Teil des Nabucco-Projekts im Sinne von Artikel 1.3 des Abkommens zu ermöglichen.
- (28) **„Steuern“** (*Taxes*) bezeichnet alle bestehenden und künftigen Abgaben, Zölle, Zahlungen, Entgelte, Beiträge, Steuern und Umlagen, die an die Vertragsstaaten oder an föderative oder kommunale Organe oder Körperschaften der Vertragsstaaten oder an Behörden, die über rechtmäßige Befugnis zur Erhebung von Abgaben auf dem Staatsgebiet der Vertragsstaaten verfügen, zu entrichten sind oder von diesen erhoben werden. **„Steuer“** bezeichnet einzelne der vorerwähnten Abgaben.
- (29) **„Technische Kapazitäten“** (*Technical Capacity*) bezeichnet die festen Maximalkapazitäten, die den Gastransporteurs von der Internationalen Betreibergesellschaft unter Berücksichtigung der Systemintegrität und unter den bestehenden operativen Voraussetzungen angeboten werden kann.
- (30) **„Staatsgebiet“** (*Territory*) eines Vertragsstaates bezeichnet das Hoheitsgebiet des Vertragsstaates einschließlich Hoheitsgewässer und Luftraum sowie überseeische Gebiete, über die der Vertragsstaat nach dem Völkerrecht Gerichtsbarkeit oder Hoheitsgewalt ausübt (**„Staatsgebiete“** bezeichnet dieses Staatsgebiet in sämtlichen Vertragsstaaten).
- (31) **„Transport“** (*Transportation*) bezeichnet die Beförderung von Erdgas in das Staatsgebiet, aus dem Staatsgebiet, innerhalb des Staatsgebietes oder durch das Staatsgebiet eines Vertragsstaates.
- (32) **„Transportvereinbarung“** (*Transportation Contract*) bezeichnet jede kommerzielle Vereinbarung zwischen der Internationalen Betreibergesellschaft und den Gastransporteurs über die Durchleitung von Erdgas durch das Nabucco-Pipelinesystem.

Soweit der Zusammenhang nichts anderes erfordert, schließen Begriffe und Ausdrücke im Singular den Plural ein und umgekehrt. Bezugnahmen auf Personen im Abkommen schließen die Rechtsnachfolger und zulässigen Abtretungsbünstigten der betroffenen Person ein.

Bezugnahme auf Verträge, Vereinbarungen, Gesetze, gesetzliche Bestimmungen, delegierte Gesetzgebung, Verordnungen oder sonstige Rechtsinstrumente sind Bezugnahmen auf die

jeweils gültige Fassung ihrer Bekanntmachung unter Berücksichtigung möglicher Änderungen, Ergänzungen oder Neufassungen.

ARTIKEL 3

- 3.1 Alle staatsvertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragsstaaten, einschließlich der Rechte und Pflichten aus dem Energiecharta-Vertrag, dem die Vertragsstaaten allesamt angehören, und aus dem Vertrag über die Europäische Union für die Republik Österreich, die Republik Bulgarien, die Republik Ungarn und Rumänien, bleiben von diesem Abkommen unberührt.
- 3.2 Vorbehaltlich der in diesem Abkommen festgehaltenen Bestimmungen schafft jeder Vertragsstaat die günstigsten, diskriminierungsfreien regulierungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Durchführung des Nabucco-Projekts. Soweit mit nationalem, Gemeinschafts- und internationalem Recht vereinbar, sind die Vertragsstaaten bestrebt, alle gesetzgebenden Maßnahmen zu ergreifen, die im vertretbaren Rahmen zur Ausübung der Projektstätigkeit erforderlich sind. Diese Regelung ist nicht so auszulegen, als wäre sie auf die steuerrechtliche Behandlung der Nabucco-Gesellschaften anwendbar.

Durch diesen Vertrag sind die Vertragsstaaten weder zur Finanzierung des Nabucco-Projekts noch zur Übernahme von Haftungen im Zusammenhang mit dem Nabucco-Projekt verpflichtet.

- 3.3 Für die Dauer von 25 Jahren nach Inbetriebnahme der ersten Bauphase des Nabucco-Projekts stellt jeder Vertragsstaat in Bezug auf das Projekt sicher, dass die Staatlichen Stellen und Behörden unter Beachtung der in den Artikeln 3.3.1 bis 3.3.3 festgehaltenen Auflagen dafür sorgen, dass die beiden nachfolgenden aufsichtsrechtlichen Genehmigungen, die im Anhang dieses Abkommens ausführlich erläutert werden, in Kraft treten:
- Fünfzig Prozent (50%) der maximal verfügbaren jährlichen technischen Transportkapazitäten für das Nabucco-Projekt, höchstens jedoch 15 Milliarden Kubikmeter pro Jahr für den Fall einer abschließenden Ausweitung der Kapazitäten auf 31 Milliarden Kubikmeter, wird zunächst den Gesellschaftern oder ihren verbundenen Unternehmen oder Rechtsnachfolgern angeboten und nach Annahme des Angebots zugeteilt, sofern die verbleibenden Kapazitäten im Rahmen eines transparenten, objektiven und diskriminierungsfreien Verfahren den Gastransporteurs angeboten werden.
 - Auf Grundlage des im Anhang beschriebenen Tariffsystems kann die Internationale Betreibergesellschaft einen stabilen Tarif bestimmen, um Anreize zur Finanzierung und für verbindliche Abnahmезusagen der Gastransporteurs zu schaffen; die Bestimmung der geltenden Tarife, die sich aus diesem System ableiten, liegt im alleinigen Ermessen der Internationalen Betreibergesellschaft.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Staatlichen Stellen und Behörden der Republik Österreich, der Republik Bulgarien, der Republik Ungarn und Rumäniens vor Inkrafttreten des Abkommens verlangt haben, von den Artikeln 18 und 25 Absätze 2, 3 und 4 der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG befreit zu werden, und vor dem Hintergrund, dass die Vertragsstaaten diese Freistellung im Einklang mit dieser Richtlinie genehmigt und der Europäischen Kommission angezeigt haben, werden die Vertragsstaaten ihre Verpflichtungen aus Artikel 3.3 umfassend erfüllt haben.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Verpflichtungen aus Artikel 3.3 direkt in der Republik Türkei wirksam werden, wird die Republik Türkei mit Inkrafttreten des Abkommens ihre Verpflichtungen aus Artikel 3.3 erfüllt haben.

- 3.3.1 Die Kapazitäten des Nabucco-Projekts werden im Open-Season-Verfahren oder im Rahmen anderer transparenter, objektiver und diskriminierungsfreier Verfahren vergeben. Im Anschluss an das Vergabeverfahren werden die Staatlichen Stellen und Behörden von den Ergebnissen des Vergabeverfahrens in Kenntnis gesetzt.
- 3.3.2 Es wird ein Mechanismus zur Freigabe nicht in Anspruch genommener Kapazitäten entwickelt, um ein Horten dieser Kapazitäten durch die Gastransporteure zu verhindern. Die Staatlichen Stellen und Behörden werden über diesen Mechanismus unterrichtet.
- 3.3.3 Langfristig verbindliche Kapazitätsanfragen für das Nabucco-Projekt, die zur Ausweitung des Projekts auf die abschließende, maximal zulässige Transportkapazität notwendig sind, sind zu erfüllen, wenn die Ausweitung technisch und wirtschaftlich durchführbar ist und die verbindlichen Anfragen 1,0 bcm/Jahr nicht unterschreiten. Jeder Vertragsstaat ermöglicht der Internationalen Betreibergesellschaft die Einhaltung möglicher regulierungsrechtlicher Auflagen, die von den Staatlichen Stellen und Behörden bei der Schaffung zusätzlicher Kapazitäten auferlegt werden.

Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass der Vertrieb der Kapazitäten des Nabucco-Projekts zwischen den Anfänglichen Einspeisepunkten und dem Entnahmepunkt im österreichischen Baumgarten, darunter Kapazitäten, die von der Internationalen Betreibergesellschaft geleast oder der Internationalen Betreibergesellschaft zur Verfügung gestellt werden, nach dem One-Stop-Shop-Prinzip erfolgt.

- 3.4 Soweit technisch und wirtschaftlich durchführbar, stellt jeder Vertragsstaat für die gesamte Dauer des Nabucco-Projekts den Transport der Kapazitäten in umgekehrter Richtung zu einem zwischen der Internationalen Betreibergesellschaft oder einer Nationalen Betreibergesellschaft und den Gastransporteurern vereinbarten Sondertarif sicher.

Wird im Rahmen des Nabucco-Projekts der Transport von Kapazitäten in umgekehrter Richtung angeboten, stellen die Vertragsstaaten sicher, dass die den Gastransporteurern von der Internationalen Betreibergesellschaft angebotenen Transportvereinbarungen und Tarife transparent und diskriminierungsfrei sind und den zuständigen Staatlichen Stellen und Behörden im Staatsgebiet angezeigt werden.

- 3.5 Jeder Vertragsstaat schließt zu einvernehmlichen Bedingungen jeweils Projektvereinbarungen mit der Internationalen Betreibergesellschaft und der Nationalen Betreibergesellschaft ab, um die Finanzierung durch den privaten Sektor und die Realisierung des Nabucco-Projekts zu ermöglichen und zu fördern.

ARTIKEL 4

- 4.1 Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, keine diskriminierenden Auflagen oder Bedingungen für Pipelinebesitzer oder Pipelinebetreiber zu schaffen, die ihre eigenen Erdgaspipelines an das Netz der Nabucco-Pipeline angeschlossen haben oder anschließen möchten. Entsprechendes gilt für Gastransporteure, die Transportdienste über das Nabucco-Pipelinesystem erbringen oder erbringen möchten.
- 4.2 Die Vertragsstaaten können den Geltungsbereich von Artikel 4.1 einschränken, wenn sie begründete nationale Sicherheitsbedenken haben, die dem Nabucco-Komitee vorzulegen sind.

ARTIKEL 5

Die Vertragsstaaten sind bestrebt, die in Artikel 7 des Abkommens gewährten Schutz- und Sicherheitsbestimmungen auf alle Pipelines und zugehörigen technischen Anlagen und Einrichtungen zu erweitern, die von Gastransporteurs für den Erdgastransport auf ihrem Staatsgebiet in Verbindung mit dem Nabucco-Projekt genutzt werden. Das Nabucco-Komitee kann gegebenenfalls bestimmen, welche Pipelines in den Geltungsbereich von Artikel 5 des Abkommens fallen.

ARTIKEL 6

Die Vertragsstaaten respektieren alle Kommerziellen Vereinbarungen unter den Nabucco-Gesellschaften (oder unter verbundenen Unternehmen oder Gesellschaftern der Nabucco-Gesellschaften), zwischen den Nabucco-Gesellschaften (oder verbundenen Unternehmen oder Gesellschaftern der Nabucco-Gesellschaften) und den Vertragsstaaten und/oder den Nabucco-Gesellschaften (oder verbundenen Unternehmen oder Gesellschaftern der Nabucco-Gesellschaften) und Dritten zur Gewährleistung der Liefersicherheit für die Vertragsstaaten, sofern diese mit geltendem nationalem Recht, mit internationalem Recht und – bei Vertragsstaaten, die zugleich Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind – mit Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.

ARTIKEL 7

- 7.1 Die Vertragsstaaten sehen von einer zusätzlichen projektspezifischen Besteuerung der Nabucco-Gesellschaften oder des Nabucco-Projekts oder von der Erfüllung diskriminierender steuerlicher oder rechtlicher Auflagen oder der Durchführung gebräuchlicher Maßnahmen mit vergleichbaren Folgen ab, wenn die wirtschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen des Nabucco-Projekts hierdurch beeinträchtigt werden. Dieses Verbot gilt insbesondere für Auflagen in Bezug auf Eigentumsfragen, darunter die Abtretung und Übertragung von Eigentum, der geographische Geltungsbereich des Eigentumsübergangs oder der Besitz des Erdgases im Nabucco-Projekt oder einzelnen Projektabschnitten. Diese Regelung ist nicht auf gebräuchliche Maßnahmen des Steuer- oder Gesellschaftsrechts anwendbar.
- 7.2 Unbeschadet der Artikel 7.3 und 7.4 ist es den Vertragsstaaten untersagt, eine Unterbrechung oder Einschränkung des freien Erdgastransports im Rahmen des Nabucco-Projekts zu genehmigen oder zu veranlassen. Die Vertragsstaaten werden alle notwendigen oder erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen treffen, um eine Unterbrechung oder Einschränkung des freien Transports zu unterbinden oder abzuwenden.
- 7.3 Den Vertragsstaaten ist jede Unterbrechung, Einschränkung oder Verzögerung des Nabucco-Projekts oder der Projektstätigkeit auf ihrem Staatsgebiet untersagt, sofern sie keine gerechtfertigten Gründe hierfür haben, die sie den anderen Vertragsstaaten vorab unter Angabe der Gründe und nach vorheriger Absprache mitzuteilen haben.
- 7.4 Ungeachtet von Artikel 7.3 kann ein Vertragsstaat die Projektstätigkeit auf seinem Staatsgebiet nur im Gefahrfall für die Dauer der Gefahrbeseitigung oder zur Aufforderung der Nabucco-Gesellschaften zur Gefahrbeseitigung einstellen, sofern der Gefahrfall unmittelbar auf die Projektstätigkeit zurückzuführen ist. Nach Eintritt eines Gefahrfalls unabhängig davon, ob dieser die Unterbrechung der Projektstätigkeit nach sich zieht oder nicht, stellt der betroffene Vertragsstaat den übrigen Vertragsstaaten unverzüglich alle hiermit zusammenhängenden Auskünfte und Informationen zur Verfügung. Die Nichterfüllung einer Liefer- oder

Transportvereinbarung gilt weder als Gefahrfall noch als Ursache für den Eintritt eines Gefahrfalls.

- 7.5 Die Vertragsstaaten treffen alle rechtmäßigen und vertretbaren Maßnahmen zur Abwendung oder Unterbindung von Störfällen. Die Nichterfüllung einer Liefer- oder Transportvereinbarung gilt weder als Störfall noch als Ursache für den Eintritt eines Störfalls.
- 7.6 Bei Eintritt anderer Vorfälle oder Ereignisse, die eine Unterbrechung, Einschränkung oder sonstige Beeinträchtigung der Projektstätigkeit nach sich ziehen (nachfolgend „Unterbrechung“ genannt), setzt der Vertragsstaat, dessen Staatsgebiet von der Unterbrechung betroffen ist, die übrigen Vertragsstaaten und die Internationale Betreibergesellschaft unverzüglich hiervon in Kenntnis und ergreift alle rechtmäßigen und vertretbaren Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen, die zur Unterbrechung der Projektstätigkeit geführt haben, und bemüht sich um Wiederherstellung der Projektstätigkeit zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

ARTIKEL 8

- 8.1 Vorbehaltlich etwaiger sektorspezifischer Rechtsvorschriften oder anderer gebräuchlicher rechtlicher Auflagen sorgen die Vertragsstaaten dafür, dass die Nationalen Betreibergesellschaften von einer rechtlichen und regulatorischen Rahmenordnung profitieren, die ihnen Eigentums- und Betreiberrechte über die betroffenen Abschnitte des Nabucco-Projekts und über alle anderen projektrelevanten Wirtschaftsgüter gewährt, die auf ihrem Staatsgebiet mit den in Artikel 3 genannten Einschränkungen zum Einsatz kommen.
- 8.2 Die Vertragsstaaten
- a. ermöglichen die Gründung und Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Nabucco-Gesellschaften innerhalb ihres Hoheitsgebiets und erlauben den Nabucco-Gesellschaften die Einholung aller für die Projektstätigkeit erforderlichen Zulassungen und Genehmigungen.
 - b. ermöglichen den Gesellschaftern den Besitz sämtlicher Anteile an der Internationalen Betreibergesellschaft und der Internationalen Betreibergesellschaft den Besitz sämtlicher Anteile an den Nationalen Betreibergesellschaften.
- 8.3 Die Vertragsstaaten sorgen dafür, dass die Nationalen Betreibergesellschaften von einer rechtlichen und regulatorischen Rahmenordnung profitieren, die ihnen die Übertragung ihrer Vertriebsrechte und Transportkapazitäten auf die Internationale Betreibergesellschaft im Rahmen einer allgemeinen Transportvereinbarung ermöglicht.
- 8.4 Um die Kapazitätsverwaltung des Nabucco-Projekts zu fördern und zu erleichtern, sind die Nabucco-Gesellschaften bestrebt, dass die Nationalen Betreibergesellschaften von einer rechtlichen und regulatorischen Rahmenordnung profitieren, die über die Gesamtdauer des Nabucco-Projekts eine harmonisierte Kapazitätsverwaltung durch die Nationalen Betreibergesellschaften ermöglicht.
- 8.5 Jeder Vertragsstaat stellt sicher, dass die Nabucco-Gesellschaften in dem für sein Staatsgebiet geltenden Rechtssystem über umfassende rechtliche Befugnisse zur Übernahme und Erfüllung von Verpflichtungen in Bezug auf Verkauf, Vergabe und/oder Neuvergabe von Kapazitäten und zur Erbringung von Transportdiensten im Zusammenhang mit dem Nabucco-Projekt in der in Artikel 3 des Abkommens beschriebenen Art und Weise verfügen.
- 8.6 Soweit von den Gesellschaftern beabsichtigt und nach geltendem nationalem Recht zulässig, stellen die Vertragsstaaten sicher, dass die nationale Betreiber- und Wartungsgesellschaft mit dem jeweiligen Gesellschafter des betroffenen Pipelineabschnitts identisch ist.

ARTIKEL 9

- 9.1 Die Realisierung des in Artikel 1.3 beschriebenen Projekts kann durch außervertragliche oder freie Kapazitäten bei bestehenden oder geplanten neuen Infrastrukturen unterstützt werden, sofern sich das Nabucco-Komitee nach dem in Artikel 12.3 bestimmten Verfahren auf einen Ersatzvorschlag einigt. Jeder Ersatzvorschlag unterliegt zeitlichen und örtlichen Beschränkungen und ist restriktiv auszulegen.

Die Internationale Betreibergesellschaft kann darüber entscheiden, ob außervertragliche oder freie Kapazitäten bei bestehenden oder geplanten neuen Infrastrukturen zwischen den Anfänglichen Einspeisepunkten und Baumgarten verfügbar sind oder verfügbar gemacht werden können.

Vor der Inbetriebnahme des Nabucco-Projekts kann die Internationale Betreibergesellschaft nach vorheriger Absprache mit dem betroffenen Übertragungsnetzbetreiber das in Artikel 12 beschriebene Nabucco-Komitee von dem Ersatzvorschlag in Kenntnis setzen und mit der Umsetzung des Vorschlags über einen vorab bestimmten Zeitraum beginnen. Das Komitee wird alle Ersatzvorschläge umgehend unter dem Gesichtspunkt einer möglichst frühen Inbetriebnahme und Durchführung der ersten Projektphase überprüfen.

Nach Ablauf von drei Jahren nach Inbetriebnahme des Nabucco-Projekts wird das Nabucco-Komitee eine rasche Überprüfung der Ersatzvorschläge vornehmen und darüber entscheiden.

- 9.2 Die Vertragsstaaten kommen überein, dass alle Konditionen (einschließlich des Transporttarifs) für außervertragliche oder freie Kapazitäten bei bestehenden oder geplanten neuen Infrastrukturen, für die Ersatzvorschläge gemacht worden sind, in die Zuständigkeit der hierfür verantwortlichen Staatlichen Stellen und Behörden fallen und über eine verbindliche Dauer verfügen. Die Staatlichen Stellen und Behörden müssen der jeweils eingeführten Ordnung zustimmen oder das anzuwendende allgemeine Transportsystem konkretisieren, bevor ein Ersatzvorschlag gemäß Artikel 9.1 Absatz 1 abgegeben werden kann.

ARTIKEL 10

- 10.1 Jeder Vertragsstaat ist bestrebt, die Einräumung, die Gewährung oder den Erwerb der zur Realisierung des Projekts erforderlichen Landrechte zu fairen, transparenten, gesetzlich durchsetzbaren und handelsüblichen Bedingungen zu ermöglichen und zu fördern.
- 10.2 Alle Vertragsstaaten kooperieren miteinander und mit den Nabucco-Gesellschaften bei der Einführung einschlägiger technischer Standards, Sicherheits- und Umweltnormen.

ARTIKEL 11

- 11.1 Jeder Vertragsstaat stellt im Zusammenhang mit einzelnen Abschnitten der Projektstätigkeit die steuerliche Gleichbehandlung der inländischen Nabucco-Gesellschaft mit anderen Steuerinländern, anderen inländischen Unternehmen oder vergleichbaren grenzüberschreitenden Pipelineprojekten sicher, die unter denselben Bedingungen nach allgemein geltenden Steuergesetzen wirtschaftlich tätig sind. Ferner stellt jeder Vertragsstaat sicher, dass die steuerliche Behandlung ansonsten auf Grundlage der in der betreffenden Projektvereinbarung festgehaltenen Regelungen erfolgt.

- 11.2 Ungeachtet von Artikel 11.1 wird im Zusammenhang mit einzelnen Abschnitten der Projektstätigkeit der Gesamtbetrag der von der Internationalen Betreibergesellschaft generierten Nettoumsatzerlöse (Bruttoumsatz abzüglich Gründungs- und Anschaffungskosten) zur Feststellung der Steuerpflicht der Vertragsstaaten im Verhältnis zum Anteil des jeweiligen Vertragsstaates an der Länge des Nabucco-Pipelinesystems zugrunde gelegt.
- 11.3 Die von der Nationalen Betreibergesellschaft in der Türkei an die Internationale Betreibergesellschaft ausgeschütteten Dividenden sind nicht quellensteuerpflichtig. Die von der Internationalen Betreibergesellschaft an ihre in der Türkei ansässigen Gesellschafter ausgeschütteten Dividenden unterliegen ebenfalls nicht der Quellensteuer.
- 11.4 Die von den Nationalen Betreibergesellschaften an die Internationale Betreibergesellschaft ausgeschütteten Dividenden sind von der Ertragsteuer, der Einkommensteuer, von Privat- und Körperschaftsteuern oder von Steuern mit ähnlichen Folgen in Österreich ausgenommen. Dividenden, die von der Internationalen Betreibergesellschaft an ihre in der Türkei ansässigen Gesellschafter ausgeschüttet werden, sind von der Ertragsteuer, der Einkommensteuer, von Privat- und Körperschaftsteuern oder von Steuern mit ähnlichen Folgen in der Türkei ausgenommen.

ARTIKEL 12

- 12.1 Die Vertragsstaaten führen unverzüglich gemeinsame Gespräche, um eine prompte und effiziente Unterstützung bei der Durchführung des Nabucco-Projekts zu gewährleisten und um nach dem Grundsatz von Treu und Glauben alle in Verbindung mit dem Abkommen auftretenden Komplikationen, Fragen, Probleme, Meinungsverschiedenheiten oder Störungen im Sinne von Artikel 1.2 auszuräumen oder um Angelegenheiten zur Auslegung und Anwendung des Abkommens zu besprechen.

Zu diesem Zweck bilden die Vertragsstaaten ein Nabucco-Komitee, das aus jeweils einem (1) Vertreter eines Vertragsstaates besteht, der die Einhaltung und Durchführung des Abkommens beaufsichtigt.

Der Vertreter hat uneingeschränkte Vollmacht und Befugnis zur Vertretung des Vertragsstaates in Angelegenheiten, die dem Nabucco-Komitee im Zusammenhang mit dem Projekt vorgelegt werden.

Die Bundesrepublik Deutschland, die Europäische Investitionsbank (EIB), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE), die Europäische Kommission und die Internationale Betreibergesellschaft können in beobachtender Funktion an den regelmäßigen Sitzungen des Nabucco-Komitees teilnehmen.

Das Nabucco-Komitee gibt sich unverzüglich auf übereinstimmenden Beschluss eine Geschäftsordnung.

- 12.2 Die Vertragsstaaten kooperieren in Form regelmäßiger Gespräche und regelmäßigen Meinungsaustauschs beim Zustandekommen des Abkommens. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf den Austausch von Informationen, die zur Erfüllung der regulierungsrechtlichen Auflagen aus Artikel 3 durch jeden Vertragsstaat erforderlich sind.

Die Vertragsstaaten informieren und konsultieren einander und tauschen in regelmäßigen Abständen Informationen über den Status und die Entwicklung des Projekts unter Einbeziehung des Nabucco-Komitees aus.

- 12.3 Das Nabucco-Komitee kann auf einstimmigen Beschluss einen in Artikel 9 des Abkommens beschriebenen Ersatzvorschlag annehmen. Änderungen des Ersatzvorschlags sind ebenfalls nur auf einstimmigen Beschluss zulässig.
- 12.4 Das Nabucco-Komitee entscheidet einstimmig über Vorschläge zur Hinzunahme neuer Anfänglicher Einspeisepunkte. Der genaue Standort der Anfänglichen Einspeisepunkte an den jeweiligen Landesgrenzen ist von den üblichen Zulassungs- und Genehmigungsverfahren abhängig.

ARTIKEL 13

- 13.1 Das Nabucco-Komitee verabschiedet detaillierte Regelungen zur Streitbeilegung. Das Nabucco-Komitee kann zeitliche Fristen für das nachstehend beschriebene Ad-hoc-Tribunal festlegen.

Streitigkeiten zwischen den Vertragsstaaten aus oder in Verbindung mit dem Abkommen werden dem Nabucco-Komitee zur Entscheidung vorgelegt. Kommt nach Ablauf von neunzig (90) Tagen nach erstmaliger Prüfung des Sachverhalts durch das Nabucco-Komitee keine gütliche Einigung zustande, dann kann der betroffene Vertragsstaat die Angelegenheit nach freiem Ermessen und unabhängig vom Stand der Gespräche auf schriftliche Benachrichtigung der anderen Vertragsstaaten einem Ad-hoc-Tribunal im Sinne dieses Artikels zur abschließenden und rechtskräftigen Entscheidung vorlegen.

- 13.2 Für den Fall einer Änderung völker- oder gemeinschaftsrechtlicher Rahmenbedingungen oder bei Vorschlägen zur Änderung nationaler gesetzlicher Rahmenbedingungen, die Auswirkungen auf das Abkommen oder die dort gewährten Rechte und Pflichten haben, führen die Vertragsstaaten nach dem Grundsatz von Treu und Glauben Beratungen unter Einbeziehung des Nabucco-Komitees durch.

Stellt ein Vertragsstaat die Unvereinbarkeit zwischen diesem Abkommen und anderen von den Vertragsstaaten abgeschlossenen Verträgen oder Vereinbarungen oder legislative Änderungen mit Folgen für die im Abkommen gewährten Rechte und Pflichten fest, bemühen sich die Vertragsstaaten nach besten Kräften um eine einvernehmliche Anpassung des Abkommens. Kommt keine einvernehmliche Anpassung des Abkommens zustande, dann sind die übrigen Vertragsstaaten für die Dauer, dass ein bestimmter Vertragsstaat seinen Verpflichtungen aus diesem Abkommen wegen erwiesener Unvereinbarkeit oder Änderung völker- oder gemeinschaftsrechtlicher Rahmenbedingungen nicht nachkommen sollte, aufgrund dieses Abkommens ebenso berechtigt, auf die Erfüllung der von der erwiesenen Unvereinbarkeit oder Änderung betroffenen Verpflichtung zu verzichten.

- 13.3 Artikel 13.2 letzter Satz gilt nicht für Vertragsstaaten, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind.
- 13.4 Ungeachtet dessen setzen die Vertragsstaaten während eines Streitfalls bis zu dessen endgültiger Entscheidung ihre Zusammenarbeit und die Durchführung des Abkommens fort.
- 13.5 Ein Ad-hoc-Tribunal wird eingesetzt, führt die Verhandlungen in Übereinstimmung mit den Regelungen zur Beilegung von Streitigkeiten aus Artikel 27 Absatz 3 des Vertrags über die Energiecharta 1994 und wendet diese Regelungen sinngemäß auf das Abkommen an.

Abweichend hiervon ist das Ad-hoc-Tribunal nicht für Fragen der Durchführung der Wettbewerbsrichtlinien und staatlichen Beihilferegelungen der Europäischen Union im Staatsgebiet der Vertragsstaaten, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, zuständig. Hierdurch wird die Republik Türkei jedoch nicht davon abgehalten, sich wegen angeblicher

Verletzung des Gemeinschaftsrechts durch einzelne Vertragsstaaten, die zugleich Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist, an die Europäische Kommission zu wenden.

Die Beachtung des Gemeinschaftsrechts stellt keine Verletzung des Abkommens dar. Ausdrücke oder Begriffe in diesem Abkommen, die sich aus dem Gemeinschaftsrecht herleiten, sind in Übereinstimmung mit dem Fallrecht des Europäischen Gerichtshofs oder des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften auszulegen. Besteht kein Fallrecht, ist einvernehmlich davon auszugehen, dass durch die Auslegung von Ausdrücken oder Begriffen, die sich aus dem Gemeinschaftsrecht herleiten, die Auslegung des gemeinschaftlichen Besitzstandes (*acquis communautaire*) durch den Europäischen Gerichtshof oder das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften nicht berührt oder beeinträchtigt wird.

ARTIKEL 14

- 14.1 Das Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Eingang der letzten schriftlichen Erklärung der Vertragsstaaten zum Abschluss der für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen Rechtsverfahren beim Depositär auf diplomatischem Wege in Kraft.

Innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten des Abkommens setzt der Depositär die übrigen Vertragsstaaten hiervon in Kenntnis und beruft die erste Sitzung des Nabucco-Komitees ein.

- 14.2 Änderungen und Ergänzungen des Abkommens bedürfen der gemeinsamen Zustimmung aller Vertragsstaaten. Alle Änderungen und Ergänzungen sind in einem getrennten Protokoll festzuhalten, das untrennbarer Bestandteil des Abkommens ist und gemäß den Bestimmungen dieses Artikels in Kraft tritt.

- 14.3 Das Abkommen unterliegt dem Völkerrecht.

ARTIKEL 15

- 15.1 Das Abkommen endet fünfzig (50) Jahre nach seinem Inkrafttreten.
- 15.2 Bezüglich der Anwendung des Abkommens einigen sich die Vertragsstaaten auf die englische Sprache als Verkehrssprache.
- 15.3 Der Anhang des Abkommens ist untrennbarer Bestandteil des Abkommens.
- 15.4 Das Abkommen wird in fünffacher Ausfertigung in englischer Sprache unterzeichnet. Die Republik Türkei handelt als Depositär im Sinne dieses Vertrages.

Zum Zeugnis dessen haben die ordnungsgemäß bevollmächtigten Unterzeichner das Abkommen unterschrieben.

Ankara (Türkei), den 13. Juli 2009

Anlage zum Nabucco-Abkommen

Erweiterte Grundsätze nach Artikel 3.3 des Nabucco-Abkommens

1. 50% ZUGETEILTE KAPAZITÄT FÜR GESELLSCHAFTER (ERWEITERUNG DER GENEHMIGUNG NACH ARTIKEL 3.3 DES NABUCCO-ABKOMMENS)

Jeder Vertragsstaat gestattet, dass die Internationale Betreibergesellschaft auf seinem Staatsgebiet ihre Kapazität auf langfristiger Grundlage freigibt, wobei jedoch Teile der Kapazität auch für kurzfristige Verträge verfügbar bleiben. Jeder Vertragsstaat gestattet, dass die Internationale Betreibergesellschaft Kapazitätsverträge mit (i) Gesellschaftern, ihren verbundenen Unternehmen oder Rechtsnachfolgern; und/oder (ii) Dritten abschließt.

2. VERFAHREN ZUR VERGABE VON KAPAZITÄTEN (ERWEITERUNG DES GRUNDSATZES NACH ARTIKEL 3.3.1 DES NABUCCO-ABKOMMENS)

2.1 Allgemeine Grundsätze

Die Vertragsstaaten gestatten der Internationalen Betreibergesellschaft die Einsetzung und Veröffentlichung von Mechanismen zur Vergabe von Kapazitäten sowohl an Gesellschafter und Dritte auf transparenter und diskriminierungsfreier Grundlage zur Umsetzung unter anderem folgender Ziele:

- a) Unterstützung der Entwicklung von Wettbewerb und freiem Handel mit Kapazitäten,
- b) Bereitstellung geeigneter wirtschaftlicher Signale zur effizienten und maximalen Nutzung der technischen Kapazitäten sowie Unterstützung von Investitionen in neue Infrastrukturen sowie
- c) Vermeidung unangemessener Einstiegsbarrieren und Hindernisse für Marktteilnehmer, einschließlich neuer Teilnehmer und kleinerer Firmen.

Ungeachtet der Anforderungen bezüglich von Kapazitätenerweiterungen im Sinne von Artikel 3.3.3 des Nabucco-Abkommens gestatten die Vertragsstaaten, dass Transportkapazitäten anhand des Open-Season-Verfahrens angeboten werden, im Rahmen dessen teilnahmeberechtigte Gastransporteure Gebote für die Übernahme von Kapazitäten abgeben können.

Gastransporteure sind berechtigt, Zugeteilte Kapazitäten von Einspeisepunkten bis zu festgelegten Entnahmepunkten des Nabucco-Projekts zu buchen. Die Festlegung von Einspeise- und/oder Entnahmepunkten durch die Internationale Betreibergesellschaft berücksichtigt unter anderem wirtschaftliche, finanzielle und technische Machbarkeitsaspekte.

2.2 Open-Season-Verfahren

Die Vertragsstaaten gestatten die Durchführung des Open-Season-Verfahrens nach dem von der Internationalen Betreibergesellschaft auf ihrer Webseite vor Beginn des Open-Season-Verfahrens veröffentlichten Verfahren, wobei im Rahmen entsprechender Open-Season-Verfahren sichergestellt wird, dass für sämtliche Gastransporteure (darunter Dritte und Gesellschafter, ihre verbundenen Unternehmen und/oder ihre Rechtsnachfolger) objektive, transparente und diskriminierungsfreie Bedingungen gelten, die zur Teilnahme an dem Open-Season-Verfahren berechtigen.

Im Rahmen der Ausschreibung ist die zu vergebende verfügbare technische Gesamtkapazität angegeben, Anzahl und Größe der Teilmengen, außerdem wird das Vergabeverfahren im Falle eines Nachfrageüberhangs im Vergleich zum Angebot erläutert. Sowohl die feste als auch die unterbrechbare Transportkapazität wird auf jährlicher und monatlicher Grundlage angeboten. Die Ausschreibung wird auf Kosten der Internationalen Betreibergesellschaft im Amtsblatt eines jeden

Vertragsstaats sowie im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, und das Vergabeverfahren ist fair und diskriminierungsfrei.

Das Open-Season-Verfahren erfolgt in zwei Schritten. In einem ersten Schritt können sich nur die Gesellschafter, ihre verbundenen Unternehmen und Rechtsnachfolger bewerben. Im zweiten Schritt können sich sämtliche Marktteilnehmer, einschließlich der Gesellschafter, ihrer verbundenen Unternehmen und Rechtsnachfolger, bewerben. Sofern nach dem zweiten Schritt nicht sämtliche Kapazitäten vergeben wurden, findet zur Vergabe der übrigen Kapazitäten ein drittes Open-Season-Verfahren statt. Nach jedem Schritt des Open-Season-Verfahrens legt die Internationale Betreibergesellschaft den maßgeblichen Staatlichen Stellen und Behörden eine Liste der Gesellschaften vor, denen Kapazitäten des Nabucco-Projekts zugeteilt wurden.

3. FREIGABE NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENER KAPAZITÄTEN (ERWEITERUNG DES GRUNDSATZES NACH ARTIKEL 3.3.2 DES NABUCCO- ABKOMMENS)

Jeder Vertragsstaat gestattet auf seinem Staatsgebiet, dass die Internationale Betreibergesellschaft ungenutzte Zugeteilte Kapazitäten wiederverwendet, indem sie Gastransporteurern, die ihre ungenutzten Zugeteilten Kapazitäten auf dem Sekundärmarkt weiterverkaufen oder verleasen wollen, die Genehmigung erteilt, dies in Übereinstimmung mit ihren Verträgen zu tun.

Sofern Zugeteilte Kapazitäten ungenutzt bleiben und eine Kapazitätsauslastung eintritt, werden die entsprechenden Zugeteilten Kapazitäten dem Primärmarkt nach dem „Use-it-or-lose-it-Grundsatz“ („UIOLI“) zugeführt. Ausführliche Verfahren, die in Bezug auf die Wiederverwertung ungenutzter Zugeteilter Kapazitäten gelten, sind in den Transportvereinbarungen enthalten, die den Gastransporteurern von der Internationalen Betreibergesellschaft angeboten werden. Diese werden in Zusammenarbeit mit den zuständigen Staatlichen Stellen und Behörden entwickelt und diesen zur vorherigen Genehmigung vorgelegt.

Beginnend mit Abschluss des ersten vollen Kalenderjahres nach Inbetriebnahme des Nabucco-Projekts gestattet jeder Vertragsstaat auf seinem Staatsgebiet, dass die Internationale Betreibergesellschaft einen Teil der Technischen Kapazitäten als unterbrechungsfreie Kapazität über ein elektronisches schwarzes Brett im Internet gemäß den historischen Durchleitungs- und Nominationsdaten verkauft, vorausgesetzt:

Es besteht Kapazitätsauslastung an Zugeteilter Kapazität, die auf einer festen Grundlage verkauft wurde, jedoch nicht genutzt wird; und

Die Wahrscheinlichkeit der Nichtunterbrechung von Kapazität, die auf unterbrechbarer Grundlage für das folgende Kalenderjahr verkauft wurde, liegt bei mindestens neunzig (90) Prozent.

Der Verkauf von Zugeteilter Kapazität auf dem elektronischen Schwarzen Brett wirkt sich nicht auf die Verpflichtung des ursprünglichen Inhabers der Zugeteilten Kapazität aus, die Internationale Betreibergesellschaft für diese Zugeteilte Kapazität zu bezahlen. Der ursprüngliche Inhaber der Zugeteilten Kapazität verliert seine Rechte an der Zugeteilten Kapazität nicht und ist weiterhin berechtigt, seine vertraglich zugesicherte Zugeteilte Kapazität mittels des Nominationsverfahrens vollständig zu nutzen. Die durch die Vermarktung von UIOLI-Kapazität auf unterbrechbarer Grundlage erzielten Erträge fallen ausschließlich der Internationalen Betreibergesellschaft zu.

Die Vertragsstaaten gestatten, dass die Internationale Betreibergesellschaft, welche erwartete Durchflüsse basierend auf dem Nominationsverfahren schätzt, die Differenz zwischen der zugesagten festen Kapazität und der für den Markt nominierten Kapazität als unterbrechbare Kapazität kurzfristig, jeweils einen Tag im Voraus verfügbar macht.

Sofern der ursprüngliche Inhaber Zugeteilter Kapazität eine Kapazität angibt, die von der Internationalen Betreibergesellschaft wieder auf den Markt gebracht wurde, unterliegen Gastransporteure, die UIOLI-unterbrechbare Kapazität gekauft haben, der Unterbrechung.

Jeder Gastransporteur, der Vereinbarungen über Kapazitäten auf unterbrechbarer Grundlage abgeschlossen hat, wird von der Internationalen Betreibergesellschaft vorab informiert, sofern er einer Unterbrechung unterliegt, weil der ursprüngliche Inhaber Zugeteilter Kapazität einen Teil oder die gesamte seiner vertraglich zugesagten Kapazität angegeben hat. Ein von der Unterbrechung betroffener Gastransporteur ist nicht berechtigt, Einwände gegen diese Unterbrechung zu erheben.

4. TARIFSYSTEM (ERWEITERUNG DER GENEHMIGUNG NACH ARTIKEL 3.3 DES NABUCCO-ABKOMMENS)

4.1 Tarifgrundsätze

Jeder Vertragsstaat gestattet, dass die Internationale Betreibergesellschaft hinsichtlich der verkauften Kapazität Transportvereinbarungen mit Gastransporteurern abschließt, wonach der Gastransporteur monatliche Kapazitätsszahlungen (in Euro) zahlt, die nach der nachstehenden Methode berechnet werden. Jede Transportvereinbarung wendet diese Methode auf Volumen, Entfernung, Zeit, Dauer und Saisonalität sowie auf feste, unterbrechbare und sonstige Merkmale der erbrachten Leistung an. Die Transportvereinbarung spezifiziert zudem andere Anpassungen von Entgelten, die von Gastransporteurern bei Zahlungsverzug, vorzeitiger Kündigung, Gesetzesänderungen usw. zahlbar sind.

Es gilt folgendes Tarifsysteem:

- 1) *Kapazitätsszahlungen*: werden berechnet als der relevante für das jeweilige Jahr festgelegte Tarif, multipliziert mit dem Volumen der Zugeteilten Kapazität, die der entsprechende Gastransporteur gekauft hat (ausgedrückt in $(\text{Nm}^3(0^\circ\text{C})/\text{h})$), multipliziert mit der Entfernung dieser Kapazitätssbuchung (Entfernung berechnet als die Entfernung (in km) zwischen dem Einspeisepunkt an der Pipeline, an den der Gastransporteur sich Gas zu liefern verpflichtet hat, und dem Entnahmepunkt an der Pipeline, an den der Gastransporteur die Internationale Betreibergesellschaft angewiesen hat, das Gas zu liefern). Zur Klarstellung: Die nachfolgende Formel gibt die monatliche Kapazitätsszahlung an:

$$P_m = \frac{fr * T_n * d}{12}, \text{ wobei gilt:}$$

fr = vom Gastransporteur gekauftes Kapazitätssvolumen (ausgedrückt als stündliche Durchlaufquote an Gas)

d = Entfernung in km (zwischen für den Gastransporteur vertraglich geltenden Einspeise- und Entnahmepunkt)

P_m = Zahlung für Transportleistungen in Euro pro Monat

T_n = adjustierter Tarif für das Jahr „n“, in EURO / $((\text{Nm}^3 / \text{h}) * \text{km}) / \text{y}$.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Version der Tarifformel sind nachstehend ausgeführt und die Internationale Betreibergesellschaft sowie die Nationalen Betreibergesellschaften wenden diese im Rahmen des Open-Season-Verfahrens, im Rahmen anderer Vergabeverfahren hinsichtlich Kapazität sowie in den endgültigen Transportvereinbarungen an:

- 2) *Tarif*: Der Tarif ist entfernungsabhängig und (ausgedrückt in $\text{EUR}/((\text{Nm}^3/\text{h}) * \text{km}) / \text{y}$), das heißt, dass der Tarif einheitlich ist und für sämtliche Abschnitte der Pipeline gilt.

Sobald der Tarif festgelegt wurde, wird er am 1. Oktober eines jeden Jahres im Abgleich mit einer festgelegten Tarifangleichungsformel, die in den langfristigen Transportvereinbarungen zwischen der Internationalen Betreibergesellschaft und den Gastransporteurs enthalten ist, angeglichen.

Nicht zum Tarif gehören sämtliche Steuern, Abgaben oder Gebühren ähnlicher Natur. Diese werden dem Gastransporteur von der Internationalen Betreibergesellschaft in Rechnung gestellt, sofern die Internationale Betreibergesellschaft sie für die Erbringung von Transportleistungen zu zahlen hat.

- 3) *Tarifberechnung:* Der endgültige Tarif, der von den einzelnen Gastransporteurs zahlbar ist, ergibt sich anhand eines Tarifsystems. Bei der Ausarbeitung des Tarifsystems und somit des endgültigen Tarifs, werden folgende Faktoren und Ziele berücksichtigt:
- a. Erstattung tatsächlich entstandener Kosten, einschließlich angemessener Kapitalrendite; Unterstützung eines effizienten Gashandels und Wettbewerbs bei gleichzeitiger Vermeidung der Quervergabe von Fördermitteln unter den Gastransporteurs; Förderung der effizienten Nutzung des Netzes und Bereitstellung angemessener Anreize für neue Investitionen;
 - b. Berücksichtigung des Umfangs der von Gastransporteurs übernommenen Kapazität, die der Dauer der Transportvereinbarungen, der Auslastung, der Transportentfernung (ausgedrückt in $\text{EUR}/((\text{Nm}^3/\text{h}) \cdot \text{km}) / \text{y.}$), der Kapitalinvestition pro Kapazitätseinheit und Volumen usw. Rechnung trägt;
 - c. Durchleitungen in umgekehrter Richtung werden festgestellt durch Bezugnahme auf die Richtung der vorherrschenden physischen Durchläufe im Nabucco-Pipelinesystem. Im Falle von Kapazitätsauslastung gelten besondere Tarife für Durchleitungen in umgekehrter Richtung; die Internationale Betreibergesellschaft darf keine Gebührensysteme und/oder Tarifstrukturen einsetzen, die auf gleich welche Weise die Marktliquidität einschränken oder den Markt bzw. den grenzübergreifenden Handel verschiedener Systeme von Übertragungssystembetreibern verzerren oder Systemverbesserungen sowie die Integrität von Systemen, an welche das Nabucco-Pipelinesystem angeschlossen ist, beeinträchtigen.

4.2 Tarifsystem zur Berechnung des Tarifs

Die Vertragsstaaten gestatten der Internationalen Betreibergesellschaft den Erhalt von Kapazitätzahlungen von Gastransporteurs für das Angebot von Transportleistungen, wobei diese Zahlungen es ihr unter anderem ermöglichen, folgende Arten von Investitionen und Betriebskosten wiederzuerlangen, die ihr durch Bau, Betrieb und Instandhaltung des Nabucco-Pipelinesystems entstehen:

- Kapitalkaufwand („CAPEX“) der Internationalen Betreibergesellschaft in Verbindung mit dem Bau der Pipeline: Zum Beispiel Rohstoffkosten (z.B. Stahl), Ausrüstungskosten (z.B. Kompressorkosten), angemessene Abschreibungs- und Kapitalkosten unter Berücksichtigung der Investitionskosten (unter der Annahme, dass CAPEX über 25 Jahre abgeschrieben wird);
- Betriebliche Aufwendungen („OPEX“) beinhalten eine Mischung aus fixen und variablen Kosten unter Berücksichtigung des laufenden Betriebs der Pipeline durch die Internationale Betreibergesellschaft. Darüber hinaus OPEX wie Treibstoffkosten, verbundene Umweltkosten (wie der Kauf von erforderlichen Kohlendioxidemissionszertifikaten bzw. entsprechende Kosten, die der Internationalen Betreibergesellschaft in gleich welchem der Durchgangstaaten in Rechnung gestellt werden können) sowie Mietaufwand der Internationalen Betreibergesellschaft

für die Nutzung anderer Pipelinesysteme, die an das Nabucco-Projekt angeschlossen werden könnten, um einen früheren Betrieb des Nabucco-Projekts zu ermöglichen;

- Wirtschaftliche Kosten der Internationalen Betreibergesellschaft im Rahmen des Managements des eigenen Geschäfts wie Inflation, Lohninflation, Zinssätze und sonstige Kosten in Bezug auf die Finanzierung des Nabucco-Projekts.

Für die Berechnung der Tarife werden die auf langfristiger Grundlage (d.h. 25 Jahre) verkauften Kapazitäten als Basis herangezogen.

Die Vertragsstaaten gestatten, dass das Tarifsystem insbesondere der Tatsache Rechnung trägt, dass die Investitionskosten für den Bau des Nabucco-Pipelinesystems durch eine Mischung von Kapitalbeiträgen seitens der Gesellschafter und Schulden durch Aufnahme von Darlehen seitens Darlehensgebern und anderen Finanzinstitutionen, die Schuldenfinanzierung anbieten, finanziert werden.

4.3 Weitere Erwägungen hinsichtlich Kapazitätzahlungen, Tarif

Der Tarif bewirkt folgende zusätzlichen Faktoren:

Dauer der Transportvereinbarung und Anreize: Für die Tariffestsetzung wird die Dauer der Transportvereinbarung berücksichtigt. Angesichts der Bedeutung der Tatsache für die wirtschaftliche Durchführbarkeit des Projekts, dass Kapazität von Gastransporteurs für eine längstmögliche Vertragslaufzeit gebucht wird, beinhaltet die Berechnung der Kapazitätzahlung eine Anreizstruktur, die dazu dient, Gastransporteurs zur Buchung von langfristiger Kapazität anzureizen (z.B. skalierte Reduzierung der Kapazitätzahlung zur Belohnung von Vereinbarungen mit längerer Laufzeit). Zeitfaktoren werden auf der Basis von Vereinbarungen mit einer Laufzeit von 25 Jahren berechnet. Die Zeitfaktoren (für Perioden geringerer Auslastung) sind: 1 für die Standardlaufzeit einer Vereinbarung von 25 Jahren und sie erhöhen sich linear bis zu einem Faktor von 1,20 für die Vertragslaufzeit von 10 Jahren und erhöhen sich dann linear weiter bis zu einem Faktor von 4 für eine Vereinbarung für einen Tag.

Auswirkungen der saisonalen Gasnachfrage auf kurzfristige Transportvereinbarungen: Für kurzfristige Transportvereinbarungen (d.h. von einer Dauer von einem Tag bis zu einem Jahr minus einen Tag) berücksichtigen Kapazitätzahlungen auch die saisonale Nachfrage nach kurzfristigerem Transport und die sich ergebende Auslastung für die Pipeline, so dass es beispielsweise transparente und vorab definierte Aufschläge für Transportvereinbarungen über einen Tag geben wird, die während der Wintermonate abgeschlossen werden, wo von einer höheren Nachfrage ausgegangen werden kann (so dass die Pipeline eine stärkere Auslastung aufweisen wird), und niedrigere Aufschläge für Transportvereinbarungen über einen Tag, die während der Sommermonate abgeschlossen werden (wo von einer niedrigeren Nachfrage ausgegangen werden kann, so dass die Pipeline eine geringere Auslastung aufweisen wird). Saisonale Faktoren belaufen sich auf: 150% Aufschlag für Tagesvereinbarungen pro Tag für den Zeitraum von November bis März (Hochsaison) und 75% Aufschlag für Oktober und für April (Übergangssaison) und keinen Aufschlag für die Nebensaison (Mai bis September).

ÜBERSETZUNG

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

[*Unterschrift*]

Werner FAYMANN

Bundeskanzler

FÜR DIE REPUBLIK BULGARIEN

[*Unterschrift*]

Sergei STANISHEV

Ministerpräsident

FÜR DIE REPUBLIK UNGARN

[*Unterschrift*]

Gordon BAJNAI

Ministerpräsident

FÜR RUMÄNIEN

[*Unterschrift*]

Emil BOC

Ministerpräsident

FÜR DIE REPUBLIK TÜRKEI

[*Unterschrift*]

Recep Tayyip ERDOGAN

Ministerpräsident

